

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires |
| Herausgeber: | Empirische Kulturwissenschaft Schweiz |
| Band: | 80 (1984) |
| Heft: | 3-4 |
| Artikel: | Auswanderung und Delinquenz : das Abschieben von Walliser Strafgefangenen nach Amerika im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts |
| Autor: | Anderegg, Klaus |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-117494 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auswanderung und Delinquenz*

Das Abschieben von Walliser Strafgefangenen nach Amerika
im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts

Von *Klaus Anderegg*

«Dass ich gewiss nicht ein dem Publikum
gefährlicher Mann in Zukunft mehr seyn werde»

Am 22. Mai 1867 konstituiert sich in Zürich der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen, weil sich – wie es im Gründungsprotokoll heisst – «auch in der Schweiz immer mehr der Wunsch nach Vereinigung aller im Gebiet des Pönitentiar- und Schutzaufsichtswesens wirkender Personen» geregelt habe¹. In liberaler Gesinnung sind die Gründer geprägt von der humanitären Idee – im Geiste Rousseaus und Pestalozzis mit dem Glauben an das Gute in jedem einzelnen –, dass die Strafe neben der Sühne und der Abschreckung insbesondere der Besserung des Täters dienen solle. Vertreter der ultramontanen Kantone bleiben dieser konstituierenden Sitzung grösstenteils fern.

Eine seiner Hauptaufgaben sieht der Verein in der Reform des Strafwesens. Vor allem will man auf die Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts hinwirken, um die kantonalen Strafgesetzbücher durch eine einheitliche, besser kontrollierbare Gesetzgebung zu ersetzen und damit Rechtsgleichheit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz herzustellen. Betreffend den Strafvollzug gedenkt man anzutreten «gegen die spätgeborenen Söhne des Mittelalters, welche die Menschheit sittlich kuriren wollen mit Köpfen und Prügeln, mit Strafschärfungen und Landesverweisung, mit Ehrenfolgen ohne Wahl»².

Auf der Traktandenliste der Gründungsversammlung steht auch eine Motion des Zürcher Strafanstaltsdirektors Wegmann, die veranlasst wird durch eine Klage im 39. Jahresbericht (1865/1866) der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft, «dass es besonders schweizerische Praxis sei, Verbrecher, selbst Mörder, einfach nach Amerika zu schicken»³. Es wird beschlossen, den Bundesrat zu veranlassen, bei den einzelnen Kantsregierungen darüber nähere Erkundigungen einzuziehen. Und falls solche, «der Ehre der Schweiz kompromitierende Praxis» üblich sei, sie mit allen Mitteln zu verhindern zu suchen⁴.

* Der vorliegende Aufsatz ist ein erstes Teilergebnis einer weitläufigeren Studie über die Oberwalliser Emigration der neueren Zeit (1850–1914). Diese Forschung wurde bis anhin ermöglicht durch einen Beitrag aus dem Kredit zur Förderung des akademischen Nachwuchses an der Universität Zürich und einem Forschungskredit des Schweizerischen Nationalfonds.

In einem Kreisschreiben vom 5. Juni 1867 teilt der Bundesrat den Kantonen die Anschuldigungen der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft mit und erklärt, «dass eine solche Bemerkung nicht einfach hingenommen werden kann (...), zumal unseres Wissens wenigstens eine solche verwerfliche Praxis in der Schweiz nirgend geübt wird». Deshalb bitte man um näheren Aufschluss, um «mit voller Sachkenntnis das Erforderliche erwägen und vorkehren zu können»⁵.

Sämtliche Kantonsregierungen haben auf das Kreisschreiben geantwortet, so auch der Walliser Staatsrat in einem Schreiben vom 17. Juni 1867:

«En réponse à cette invitation nous avons l'honneur de vous informer que, pour ce qui concerne le Valais, l'assertion ci-dessus est inexacte; s'il est vrai que dans quelques cas, du reste très rares, des détenus qui avaient achevé le temps de leur détention ou qui, étant graciés après quelques années de détention, ont été expédiés dans les colonies outre-mer, il est par contre tout-à-fait contraire à la coutume en Valais d'expédier dans d'autres pays des malfaiteurs non-libérés, c'est à dire les malfaiteurs, qui n'auraient pas subi en entier leur peine, ou qui n'auraient pas été jugés dignes d'être graciés, après avoir subi en partie les peines statuées par le jugement»⁶.

In einem Kreisschreiben vom 7. August stellt der Bundesrat die eingegangenen Antworten zusammen. Mit Genugtuung hält er fest, dass «allseitig die Behauptung als unbegründet zurückgewiesen» werde:

«Nicht nur ist nirgend der Fall einer Abschiebung von Verbrechern vorgekommen, sondern es ist selbst nicht die Rede davon, dass Begnadigungen unter der Bedingung der Auswanderung gemacht werden (...); in Aargau und Solothurn sind sogar Begnadigungsgesuche gerade mit Rücksicht auf die Angabe, auswandern zu wollen, zurückgewiesen worden»⁷.

Die Beschuldigungen der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft gehen vermutlich auf eine Pressekampagne zurück, die um einen Fall aus dem Kanton Basel-Land entstanden ist. Martin Bader aus Langenbruck wurde im Jahre 1855 wegen Giftmordes an seiner Frau zu einer zwanzigjährigen Kettenstrafe verurteilt, dann aber bereits nach 8½ Jahren wegen guter Führung und angeschlagener Gesundheit begnadigt, um nach Amerika auszuwandern zu können. In einem Rechtfertigungsschreiben an den Bundesrat vom 1. Mai 1866 verwahrt sich die Kantonsregierung von Basel-Land gegen die Behauptung, sie habe diesen Akt an die Bedingung geknüpft, «dass Bader sich nach Amerika zu begeben habe»⁸.

In der 1. Sitzung des 39. Kongresses der Vereinigten Staaten steht der Fall Bader zur Behandlung auf der Traktandenliste. Und der Kongress «protests against such acts as unfriendly and inconsistent with the comity of nations»⁹. Auf diesen Protest schreibt der schweizerische Generalkonsul in Washington, John Hitz, am 23. März 1866 einen geharnischten Brief an den Bundesrat, in dem er auf die Schwierigkeiten hinweist und auf die Opfer, die er gebracht habe, «um dem Vaterlande in dieser Rieserepublik Achtung zu verschaffen»:

«So kommt auf einmal eine solche Verletzung aller Achtung von Seiten einer Schweizerischen Kantonsbehörde, die Alles über den Haufen wirft und man sich vor einem jeden Amerikaner schämen muss (...). Ich habe leider die Erfahrung machen müssen, dass von schweizerischen Behörden Taugenichtse in Menge nach diesem Land spedit werden. Ich hoffe jedoch, dass wirkliche Verbrecher ja Mörder mir wenigstens nicht durch kantonsräthlichen Beschluss zur Obhut zugeschickt würden.»

Im weiteren befürchtet er, dass der amerikanische Konsul Wolff in Basel, der kein besonderer Freund der Schweiz sei, diese Angelegenheit als Zeitungskorrespondent gehörig auszuposaunen wisse¹⁰.

In einem offenen Brief an den schweizerischen Auswanderungsverein im März 1867 hat der amerikanische Konsul tatsächlich die Auswanderungspraxis verschiedener Schweizer Gemeinden angeprangert, indem Paupers (Armengenössige) «systematisch im Grossen» abgeschoben würden, und behauptet, ein Drittel der schweizerischen Auswanderung bestehe aus solchen Personen¹¹. Und die oben erwähnten Verhandlungen im Kongress der USA geben ihm Anlass, diesen Protest in einem Zirkular an verschiedene Kantonsregierungen weiterzuleiten¹².

In ihrem angeschlagenen Nationalstolz suchen die Schweizer um publizistische Verbreitung der Gegenbeweise. Bereits vor dem Eintreffen der Antworten auf die bundesrätliche Enquête vom 5. Juni 1867 bei den Kantonen greift «Der Schweizerbote» dem Ereignis vor und erklärt, dass «sachbezügliche Beschwerden» sich bisher immer «als arge und schmähliche Übertreibungen» erwiesen haben. Er verweist dabei auf eine entsprechende Umfrage im Jahre 1855¹³. Damals haben ähnliche Anschuldigungen in amerikanischen Zeitungen und auf öffentlichen Versammlungen die amerikanische Gesandtschaft in Bern veranlasst, beim Bundesrat eine Protestnote zu hinterlegen. Kurz darauf macht der amerikanische Konsul Lee in Basel seiner Vertretung den Hinweis, dass der Kanton Obwalden soeben vier ehemalige Sträflinge von Basel aus nach den USA abzuschieben gedenke. Der regierende Landammann Wirz von Obwalden sucht in einer telegrafischen Depesche den amerikanischen Gesandten zu beruhigen, indem er mitteilt, es sei offenbar unwahr berichtet worden:

«Hier die Wahrheit. Sind keineswegs auf Staatskosten spidierte Sträflinge, sondern aus eigenen Mitteln oder mit Unterstützung von Armenbehörden freiwillig auswandernde Leute. Bucher und Eberli wurden noch jung wegen unwichtiger Lebensmittelentwendung; Britschgi einzig wegen Prellelei untergeordneten Belangs; Unterhaldein einzig wegen Unsitlichkeit früherhin bestraft. Alle sehr gute Arbeiter, jung, mit Reisegeld in's Innere sattsam versehen. Da Grund zur Einsprache uns nicht bekannt gewesen und durchaus nicht vorhanden, ersuchen wir Eure Excellenz dringend um sofortige telegraphische Rücknahme des Protestes in Basel»¹⁴.

Dies ist Anlass, dass der amerikanische Vertreter in Bern seinen Protest beim Bundesrat am 6. Februar 1855 wiederholt; denn aus den Papieren von Schweizer Auswanderern sei ihm bekannt, dass nicht nur Paupers verreisen, sondern auch, dass «des criminels ont été occasionelle-

ment expédiés en Amérique, ou que des condamnés ont été relâchés, à condition de se rendre dans ce pays»¹⁵.

In einem in leicht tadelndem Ton abgefassten Kreisschreiben vom 19. März 1855 ermahnt der Bundesrat die Kantonsregierungen und weist auf eine Depesche des schweizerischen Generalkonsuls in Washington vom 30. Januar 1855 hin mit der Bemerkung,

«dass gerade im gegenwärtigen Augenblicke der Kongress in Washington sich mit einem Geseze beschäftigt, das die Missbräuche in der Einwanderung abzustellen zum bestimmten Zwecke hat, und welches verhüten soll, dass der gastfreundliche Boden der Vereinigten Staaten gleichsam als ein Botany-Bay Europas betrachtet werde.»

Er fährt fort, falls diese Klagen für die Schweiz begründet wären und Gemeinden und Korporationen tatsächlich «gänzlich arme Angehörige oder gar Verbrecher, deren man sich entledigen möchte», nach Amerika schöben, so müsste der Bundesrat die Reklamationen des amerikanischen Gesandten als durchaus berechtigt ansehen. Und es sei im eigenen Interesse – um die Immigrationsbedingungen für unschuldige Auswanderer nicht zu erschweren und um sich die Kosten des Rücktransportes von abgeschobenen und nicht zur Einwanderung zugelassenen Personen zu ersparen – «das Nöthige zu verfügen und jedem Missbrauch mit aller Festigkeit entgegen zu treten»¹⁶.

Im Bericht vom 3. Juni 1855 des eidgenössischen Departementes des Innern an den Bundesrat werden die Reaktionen auf das Kreisschreiben mitgeteilt. Alle Kantone haben geantwortet und versprochen, bei den Gemeinden Vorkehrungen zu treffen, um «der Auswanderung Angehöriger entgegenzutreten, welche nicht mit den nöthigen Hilfsmitteln versehen sind». Auch sei kein einziger Fall bekannt, wo Sträflinge nach Amerika abgeschoben worden seien. Zudem beständen in der Schweiz teilweise schon seit langem «Sicherheitsmaßnahmen gegen Abschiebung». So würden in einigen Kantonen keine Reisebeiträge mehr verabreicht, und in anderen wiederum sei für die Auswanderung ein Mindestbetrag über die Reisekosten hinaus notwendig, nebst einer offiziellen Reiseerlaubnis und öffentlicher Auskündigung des Reisevorhabens. «Wenn dessen ungeachtet einzelne Fälle der Not schweizerischer Auswanderer in den Vereinigten Staaten Nordamerikas sich zeigen», so sei das beim besten Willen nicht zu umgehen. Immerhin aber seien diese Fälle gering «im Vergleich zu der grossen Anzahl bemittelter schweizerischer Auswanderer, welche sich in den Vereinigten Staaten ansiedeln, (...) zumal die meisten unbemittelten Auswanderer aus der Schweiz in Brasilien ein gesichertes Auskommen finden». Grössere gesetzliche Beschränkungen der Auswanderung seien «mit den Begriffen der persönlichen Freiheit in der Schweiz unverträglich»¹⁷.

Auf der anderen Seite sehen sich so die Vereinigten Staaten gezwungen, durch eine verstärkte Kontrolle mit Kanalisation der Immigration über Castle Garden (seit 1855) und durch Immigrationserschwernisse unliebsamer Einwanderung entgegenzuwirken. Es kann hier nicht näher auf die Entwicklung der amerikanischen Einwanderungsgesetzgebung eingegangen werden. Erwähnt sei nur, dass der Paragraph 5 des am 3. März 1875 vom amerikanischen Präsidenten ratifizierten Gesetzes jenen Personen die Einwanderung verbietet, «über welche wegen Verbrechen (...) in ihrer Heimat ein Urtheil verhängt ist oder denen die Strafe nur unter der Bedingung ihrer Auswanderung nachgelassen wurde»¹⁸. In der Schweiz ermöglicht erst der Artikel 34 der revidierten Bundesverfassung von 1874, der im Sinne zentralistischer Bestrebungen den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen unter die Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes stellt, eine einheitlichere Auswanderungspolitik. Das Bundesgesetz von 1880 und das revidierte Gesetz von 1888 über den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen erlauben neben der Kontrolle der Agenturen auch eine indirekte Kontrolle der Auswanderung an sich. Mit Entrüstung reagiert man deshalb in der Schweiz und bei den Schweizern in den Vereinigten Staaten auf einen in verschiedenen amerikanischen Zeitungen publizierten «Protest gegen Abschiebung von Armen und Verbrechern aus Europa nach Amerika» des Herrn Byers, Konsul der Vereinigten Staaten in Zürich, und droht mit Entzug der Exequatur. In seinen «Ausfällen» gegen die Schweiz hat es der Konsul nämlich unterlassen zu schreiben, dass es bloss früher einmal üblich gewesen sei, Leute aus der Schweiz nach Amerika abzuschieben¹⁹. Der Bericht vom 24. Dezember 1880 des schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartements an den Bundesrat

«verkennt nicht, dass in früheren Jahren Fälle vorgekommen sind, wie sie im Schreiben des Herrn Byers aufgezählt werden. Da aber die Auslassungen desselben der Vermuthung Raum geben müssen, als ob solche Fälle auch in unserer Zeit und sehr häufig vorgekommen seien und noch vorkommen, was mit den thatsächlichen Verhältnissen im grellen Widerspruche steht»,

wird beantragt, bei der amerikanischen Gesandtschaft in Bern Protest einzulegen²⁰.

Das Muster bei diesen Reklamationen verläuft immer ähnlich. Von irgendeiner kompetenten Seite kommt eine Reklamation, die eine Nachfrage von Seiten des Bundes bei den Kantonsregierungen zur Folge hat. In den Antworten heißt es dann, dass solche Abschiebungen nicht vorkommen. Bei den Emigranten handle es sich um durchaus arbeitsfähige Leute, die freiwillig weggezogen seien.

Die Auswanderungspolitik der Kantone im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts ist einerseits gekennzeichnet von Auswanderungsschwernis-

sen, die verhindern sollen, dass die nach ökonomischer Verbesserung strebende Mittelschicht abwandert und dadurch das «Volksvermögen» erheblich schwächt, andererseits durch Abschiebungstendenzen von Armen, Gebrechlichen und Kriminellen auf kommunaler und kantonaler Ebene als Lösung sozialer Probleme²¹. Diese Abschiebungen sind eigentliche Zwangswanderungen. Die Abgeschobenen sind dem heimischen Territorium nicht «entwachsen» und gehen nicht freiwillig; vielmehr entfallen sie dem Schutz und den Pflichten des heimischen Territoriums²² und sind, bedingt durch ihren zum Teil niedrigen Bildungsstand, einem fremden Territorium hilflos ausgesetzt und fallen dem Zielland und den Hilfsvereinen zur Last. Als zu einem Kapitel verdrängter Geschichte gehörend, dürfte die Zahl der Abgeschobenen im allgemeinen als zu niedrig angesetzt sein. Dies um so mehr, als die Quellenlage dazu nicht allzu breit ist und man sich teilweise auf die mündliche Tradition stützen muss; statistische Größenordnungen sucht man hier vergeblich.

Die Analyse der Gnadengesuche von Strafgefangenen in den Grossratsprotokollen des Kantons Wallis zeigt, dass Abschiebungen von Kriminellen von kantonalen Behörden nicht nur geduldet, sondern gefördert werden. Ein Strafgefanger hat die Möglichkeit, nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit und bei guter Führung an den Staatsrat ein Gnadengesuch einzureichen²³. Nachdem die exekutive Behörde und eine eigens eingesetzte Petitionskommission dazu eine Vormeinung abgegeben haben, wird über das Gesuch in den laufenden Verhandlungen des Grossrats abgestimmt. Zu Beginn der fünfziger Jahre taucht in den Petitionen die Bitte auf, begnadigt zu werden, um «über Meer» gehen zu können. Da diese Gnadengesuche meistens von Juristen abgefasst werden, die über die laufenden «Tendenzen» im Gnadenerweis bestens orientiert sind, kann angenommen werden, dass diese Begnadigungsmöglichkeit von höherer Ebene aus aufgezeigt worden ist. Das Wallis dürfte diesbezüglich kein Sonderfall sein. Auch die Begnadigungspraxis des Kantons Aargau zum Beispiel erlaubt um 1851 wahlweise Auswanderung oder Weiterverbüßung der Strafe; und ein am 27. Februar 1851 im Grossen Rat gemachter Antrag verlangt die Prüfung, ob «die Umwandlung von Kriminalstrafen in Abwanderung zweckmäßig sei». Zwar empfiehlt der Rat Ablehnung des Antrages, doch in den folgenden Jahren wird diese Strafumwandlung weiterhin angewandt²⁴.

Dass man in der Begnadigung zur Auswanderung eine Möglichkeit sieht, jugendliche Delinquenten loszuwerden, die aus Not und Verwahrlosung auf dem Weg zu Gewohnheitskriminellen sind, zeigt eine Vormeinung des Walliser Staatsrates. Im Jahre 1852 stellen in der Maisession

des Grossrates vier Strafgefangene aus dem Unterwallis und drei aus dem Oberwallis das Gesuch, auswandern zu dürfen:

«Tous ces pétitionnaires demandent la commutation de leur peine de réclusion en bannissement.

Après quelques années de réclusion que ces individus ont encore à subir ils rentreront dans la société affaiblis par les privations qu'ils auront soufferts, les uns peut-être devenus incapables de gagner leur vie, tous repoussés par la société qui les connaît, qui les craint, il y a très grand danger qu'ils retombent dans leurs habitudes criminelles.

Par contre si leur demande est accordée ils rentreront dans la société dans la force de leur âge, capables de gagner leur vie par le travail dans un pays où leur conduite passée n'est pas connue. Ils pourront de nouveau devenir des membres utiles de la société, l'intelligence et l'aptitude au travail ne leur manquent pas.

Le Conseil d'Etat propose dans l'intérêt de la société et des pétitionnaires de commuer leur détention en bannissement»²⁵.

In der Sitzung vom 3. Juni 1852 wandelt der Grossrat «in Gemässheit der Vormeinung des Staatsrathes und der Kommission» die Zuchthausstrafe der sieben Gefangenen um

«in eine ewige Verbannung in dem Sinne (...), dass sie ihre Haft zu vervollständigen hätten, falls sie vor Verfluss der Zeit, die sie annoch im Zuchthaus durchzubringen hätten, in den Kanton zurückkehren sollten. Anbei wird dem Staatsrathe aufgetragen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Staatskasse liegenden Massnahmen anzurufen»²⁶.

Es zeigt sich, dass diese Art der Begnadigung eigentlich Strafumwandlung in Verbannung ist. Dabei soll die Verbannung ebensolange wie die noch auszustehende Haftstrafe dauern. Im grossen und ganzen verbirgt sich dahinter doch die Hoffnung, dass der Sträfling nicht mehr ins Land zurückkehren möge. So ersucht Olivier Pillet von La Bâtiaz «um Freisprechung von zwei Jahren Gefängnisstrafe, die ihm zu bestehen übrigbleiben». Falls ihm dies nicht gewährt wird, bittet er, diese Zeit ausser Landes verbringen zu dürfen. In der Sitzung vom 3. Juni 1852 entscheidet der Grossrat: «Es ist ihm die Wahl zwischen lebenslänglicher Verbannung oder Fortsetzung seines Verhafts gelassen»²⁷. Im weiteren besteht die Tendenz, die «Begnadigten» «über Meer» in die Verbannung zu schicken, um eine Rückkehr zu verunmöglichen oder doch wenigstens zu erschweren. Deshalb vermutlich wird dem Franz Nager von Blitzingen in der Session des Grossrats, in der die sieben Sträflinge zur Verbannung entlassen werden, eine gleiche Gunst verwehrt. Er wünscht, «aux mines d'or à Domo-Dossolla» arbeiten zu können, wie er das bereits vor seiner Verhaftung getan habe, um von da aus seine bedrängte Familie, eine Frau mit zwei Kindern, zu unterstützen²⁸.

Da es sich bei dieser Art der Begnadigung um eine Strafumwandlung handelt, darf die geringe Haftzeit nicht erstaunen, die viele der Petenten erst durchgestanden haben. Der zu einer zehnjährigen Strafzeit verurteilte Benjamin Codonnet von Monthey tritt seine Haft im Februar 1852 an

und wird im Mai des gleichen Jahres bereits begnadigt²⁹, und Peter Grand von Turtmann spricht in seinem Gnadengesuch die kurze Dauer seiner Strafverbüßung an:

«Kaum habe ich an dieser Schuld zwei Jahre abbezahlt und schon wage ich es beim grossen Rathe mit einer Bitte anzukommen, nicht also um begnadigt zu werden, denn leider steht die ausgehaltene Strafe mit meinen Vergehen in keinem Verhältnisse. Ich komme aber den grossen Rath inständig zu bitten, dass er zufolge der ihm erteilten Gewalt meine Zuchthausstrafe in eine lebenslängliche Verweisung aus dem Kanton umändere, eine Strafe die wohl weit grösser ist als jene, die ich noch infolge Urtheil zu überstehen habe. Ich bitte Sie Hochgeachtete Herren mir diese Bitte nicht abzuschlagen, umso mehr ich das Vorhaben auf immer auszuwandern auch dann vollführen werde, wenn mein Begehr abgewiesen und ich meine Strafzeit ausgestanden haben werde»³⁰.

Dass es im Wallis nicht üblich sei, Sträflinge unter der Bedingung zur Auswanderung freizulassen, wie es die oben zitierte Antwort auf das bündnerische Kreisschreiben vom 5. Juni 1867 darlegt, entsprach den Tatsachen jedoch seit längerem nicht mehr. In wenigen Fällen genügt es, in dem von einem mehr oder minder guten Führungszeugnis begleiteten Gesuch zu erwähnen, man wolle nach Amerika auswandern und dazu «de justifier au département de justice et police des moyens faire le voyage». So im Gesuch des Jean Georges Savioz von Ayer in der Mäiseression des Jahres 1857³¹. Eine Minderheit der Petitionskommission möchte auf das Gesuch eingehen «sous la condition expresse qu'il passe outremer; le pays serait ainsi délivré d'un criminel; et son certificat étant bon, on peut espérer qu'à l'étranger il se conduirait bien»³². Meistens aber wird in den Gnadengesuchen eingehend argumentiert, warum man sein Heimatland verlassen möchte: Mit dem Willen zur Besserung («il me restent encore des sentiments de vertu qui seront pour moi des guides dans le sentier de la vie qu'il me reste à parcourir») will man in einem anderen Land, wo die begangenen Fehler unbekannt, für sein Alter sorgen («jeune encore le soussigné trouvera beaucoup plus vite [...] à se créer une ressource pour sa vieillesse dans des pays où sa faute est inconnue»)³³. Und für einige der Bittsteller mag die Auswanderung als Ablösung von der unerfreulichen heimischen Umgebung eine wirkliche Prospektive bedeutet haben:

«Meine überstandene Strafzeit steht am Schluss des dritten Jahres; nur ein Jahr bleibt mir noch zu überstehen um die Gerechtigkeit zu versöhnen. Ich wage es nicht um Erlassung derselben zu bitten, wohl aber, Herr Präsident und Herren, um die Gnade, die noch zu bestehende einjährige Strafe in eine unbedingte Verbannung aus dem Vaterlande umzuwandeln, wo ich ohnehin im Hinblicke auf meine Verbrechen, selbst mit der besten Aufführung, weder auf Achtung noch auf Freundschaft mehr zählen kann, und wo das Hässliche meiner Vergangenheit selbst die engen Bande verwandtschaftlicher Liebe zerrissen hat»³⁴.

Rechtlich gesehen bedeuten diese Gnadenerweise eine eindeutige Kompetenzüberschreitung der legislativen Behörde, da es sich bei den

Strafumwandlungen in Verbannung um eigentliche Revisionen der Urteile handelt, die allein den Gerichten zustehen würden.

Die mit Auswanderung verbundenen Entlassungen kommen in der Mehrzahl nicht zustande. Zum Teil sind es familiäre Gründe, welche die Auswanderung verhindern. Jean Martin aus Chalais teilt am 18. November 1852 dem Grossrat in einem zweiten Gnadengesuch mit, er könne die Bedingungen zur Auswanderung nicht erfüllen, «parce que (...) sa femme ne voulait le suivre à l'étranger»³⁵. Andere wie Anton Eyer haben Angst. Als älterer Mann und gewesener Präsident von Birgisch wird er im Jahre 1852 wegen bandenmässiger Raubzüge zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt: «[Er] durchschweifte mit seinen Mitgenossen Berg und Tal, Alpen und Gebirge, er selbst war ein so guter Steger oder Jäger dass er Gemsen schoss, die wie Ziegen und Schafe aussahen, – die ganze Umgebung gehörte zu seinem Revier»³⁶. Aus den Akten Eyers scheint hervorzugehen, dass innerkommunale Spannungen sein «tiefgekränktes Gemüth» und nicht der «Hang zur Entfremdung» ihn zu den Taten verleitet haben. In seinem in der Maisession 1854 eingereichten Gnaden gesuch bittet er, aus diesem «schrecklichen Ort» entfernt zu werden und «ausser seinem Kanton den Sitz aufzuschlagen zu können»³⁷. In der Grossratssitzung vom 23. Mai 1854 drängt der Staatsrat auf Eyers Gesuch zur Tagesordnung überzugehen, doch auf «den Vorantrag» der Kommission beschliesst der Rat, «dass der Sträfling nach Amerika auf seine eigene Kosten gehe»³⁸. Auf diesen Beschluss verfasst Eyer für die Novembersession 1854 ein zweites Bittgesuch:

«Grossen Dank schulde ich den Erbarmungsvollen Vätern für diese mir ertheilte Gattung von Begnadigung; allein ich dachte beÿ mir, ein schon betagter Mann von 55 Jahren, ein Mann, dessen Kräfte eine lange Zeit durch die Gefängniss-Strafe ganz abgeschwächt seye, wird wohl diese lange Reýse über Meer nicht aushalten können, und für doch den Todt, verlassen von allen Befreundten und Verwandten, da zu finden, will ich lieber im Vaterland, obschon in einem verunglückten Orth, sterben. Beÿ diesen Gedanken zog ich daher die Gefängniss-Strafe im Vaterlande der Freyheit in weit entferntem Auslande vor, und geduldete mich hier bis auf den heutigen Tag.

Nun komme ich mit dieser Bitte beym Grossen-Rath ein, Hochderselbe möchte gütigst diese mir schon ertheilte Begnadigung in folgende umändern, nemlich Verweisung aus meinem Bezirk Brig wehrend der Dauer, welche ich hier noch auszuhalten hätte»³⁹.

Dem grössten Teil aber der zur Emigration Entlassenen, aus armen Familien stammend, fehlte das Geld, um die Reisekosten bestreiten und ihre Angelegenheiten in der Heimat finanziell in Ordnung bringen zu können; denn der Staat knüpft an die Entlassung meistens die Bedingung, die Spesen der teilweise beträchtlichen Prozesskosten zu begleichen. Dass die Gemeinde und die Verwandtschaft alles Interesse haben, ihre schwarzen Schafe über Meer zu spedieren und für die Spesen aufkommen, zeigt der Fall Christian Fornys und der Brüder Kalbermatten

von Steg/Hohtenn. Im Namen ihrer Verwandtschaft schreibt der Gemeindepräsident von Steg, Lorenz Zengaffinen, am 17. Januar 1853 eine Petition, in der er erklärt, die Verwandten wären bereit, als Gegenleistung für eine Strafumwandlung die Hälfte der Gerichtskosten zu übernehmen, sie sonst wegen Zahlungsunfähigkeit sämtlich der Staatskasse zufallen würden:

«Die drei Verurteilten mögen im Alter von 19–22 Jahren sein, sind die Kinder äußerst armer Eltern und konnten somit nur eine sehr vernachlässigte Erziehung erhalten, von Kindsbeinen an beständiger Nothdurft ausgesetzt, gewöhnten sie sich frühzeitig an Entwendungen, die mit dem heranwachsenden Alter in Diebstähle ausarten und sie früh schon in die Hände der Gerechtigkeit lieferten.

Wenn sie nun die Jahre ihrer kräftigen Jugend, wo sie sich eine Aussicht für künftigen Unterhalt erarbeiten könnten, im Zuchthaus zubringen; dort in böser Gesellschaft, noch den letzten Rest von Ehr- und Pflichtgefühl verlieren, so steht ihnen erst ein trauriges Loss entgegen. Arm und muthlos werden sie in ihre Heimat zurückkehren und dasselbst bald wieder entweder ihre frühere Lebensweise beginnen oder der Gemeinde zur Last fallen.

Die Bitte der Anverwandten ginge somit dahin, die oberste Landesbehörde möge den Genannten die sämtliche Zuchthausstrafe erlassen, unter der Bedingung, dass dieselben über Meer geschafft und so den hiesigen Mitbürgern unschädlich gemacht werden»⁴⁰.

Der Bericht der Petitionskommission sieht in der Bereitschaft der Verwandten, die Hälfte der Prozesskosten zu übernehmen, einen Grund für die günstige Vormeinung des Staatsrates⁴¹, der dem Bittsteller entsprechen möchte, «nachdem er sich wird haben versichern können, dass die Anverwandten der drey Knaben für Reisekosten und Anstellung, gesorgt haben»⁴². In der Sitzung vom 24. Mai 1853 wandelt der Grossrat die Haftstrafen von Christian Forny und Johann Kalbermatten in Verbannung um und begnadigt Johann Josef Kalbermatten⁴³.

Die übrigen Sträflinge, die keine fremde Hilfe zur Auswanderung erhalten, bleiben im Gefängnis und sitzen die Haftstrafe ab, um dann meistens kurze Zeit darauf als «voleur d'habitude» wieder in die Anstalt eingeliefert zu werden. Für den wegen Rückfalls inhaftierten Ignaz Müller aus Unterems schreibt seine Tochter am 14. Mai 1868 ein Gnadenegesuch mit der Bemerkung «Si, il y a déjà 14 ans environs, son père n'a pas pu émigrer, comme il en avait la ferme volonté, il faut attribuer ce fait aux défauts de ressources pécuniaires»⁴⁴. Ähnlich ergeht es den in der Frühlingssession 1852 begnadigten Benjamin Codonnet von Monthey und Louis Gay von Salvan. In den auf die folgenden Sessionen eingereichten Gesuchen bitten sie, ihre Strafe «en bannisement pur et simple» umzuwandeln. So schreibt Louis Gay in einem Gandengesuch vom 17. November 1852, seine Familie könne die verlangten Fr. 200.– zur Begleichung der Reisekosten nicht aufbringen. «Elle ne pouvait en donner de plus de la moitié. Ainsi, faute de posséder cent francs, j'ai été forcé de rester six mois de plus à la maison de force, et j'ai la perspective d'y

croupir encore sept ans»⁴⁵. Der Grossrat ist mit einer bedingungslosen Verbannung nicht einverstanden und ermächtigt den Staatsrat in der Sitzung vom 25. Mai 1853, «den früheren Beschluss in Ausführung zu bringen sobald die Bittsteller durch ihre Arbeit im Zuchthause oder sonst wie in den Besitz der nöthigen Fonds würden gekommen sein»⁴⁶. Als Codonnet endlich zu Beginn des Jahres 1856 das nötige Geld für die Überfahrt zusammen hat, ist ihm die Emigration nicht mehr möglich, und er bittet den Grossrat in der Maisession 1856 um Strafreduktion:

«Il lui fut impossible de se procurer des papiers, attendu que les Etats de l'Amérique du Nord avaient pris des mesures plus sévères contre l'immigration des malheureux de sa catégorie»⁴⁷.

Die Schwierigkeiten für auswanderungswillige Sträflinge, sich die nötigen Papiere zu verschaffen, dürften die Folgen sein des in den einleitenden Abschnitten zitierten, bundesrätlichen Kreisschreibens vom 19. März 1855, auf das der Walliser Staatsrat am 8. Juni 1855 geantwortet hat:

«Nous nous sommes emprésés d'ordonner des mesures pour prévenir, en ce qui concerne notre Canton, l'émigration de repris de justice ou de personnes dénuées de ressources. A cet effet, le Conseil d'Etat a donné aux fonctionnaires et employés de police pour direction de ne délivrer des passeports, pour la destination des Etats-Unis, à des personnes des deux catégories ci-dessus»⁴⁸.

In den Jahren danach gibt es kaum mehr Auswanderungsgesuche. Erst nach Beendigung der Sezessionskriege (1861–1865) wird vereinzelt wieder versucht, die «Wohltat» der Strafumwandlung zu erlangen, um auswandern zu können. Zum Teil werden diese Gesuche von Häftlingen gestellt, die – bereits früher einmal zur Auswanderung begnadigt – wegen Rückfalls einsitzen. Im grossen und ganzen sind es aber eher aussergewöhnliche Fälle, bei denen um Strafumwandlung nachgesucht wird. Im Jahre 1867 verurteilt das Bezirksgericht Brig Johann Josef Rittler von Lütschen wegen Diebstahls im Rückfall zu 20 Jahren Zuchthaus. Dieser ausserordentliche Fall veranlasste den Abgeordneten Burgener, in der Maisession 1869 eine Petition zu hinterlegen («wenn er bei einer anderen Gelegenheit das gleiche zu thun es nicht wagen dürfte»):

«Die Familie Martin Ritteler von Lütschen wohnhafte an Eggerberg, ist vor einem Jahr nach Amerika ausgewandert. Dieselbe hat ihren Sohn Johan Joseph Ritteler der vom Bezirks Gericht von Brig wegen Diebstahl zu einigen Jahren Zuchthaus ist verurtheilt worden, hier in der Strafanstalt zurückgelassen. Seither hat sein Vater der in Amerika ein Heimwesen angelegt, seinen Sohn verlangt um ihm beizustehen. Wahr ist, dass der Sträfling nur einen kleinen Theil seiner Strafzeit bestanden, allein, was ist zu verhoffen, wenn einmal die Strafzeit ausgeloffen Ritteler als ein junger Mann wird mit Kameraden seinesgleichen wenig gutes erlernt haben, wird dann als Verlassener vielleicht, was nur zu oft geschieht wieder in die alten Fehler zurückfallen seiner und den benachbarten Ortschaften nachtheilig werden, und leztlich als ein sich selbst Überlassener ein beständiger Bewohner des Kantons Zuchthauses werden.

Meine Bitte besteht also darin, dass der Sträfling Ritteler, falls irgendeine Hoffnung zu seiner Freilassung durchblicken sollte, dass Ritteler vorerst 1. die Gerichtskosten,

die jezt die Regierung bezahlt hat abtrage, 2. die Beschädigten befriedige und 3. erst dann aus dem Zuchthause entlassen werde, wenn er sicher seinem Vater zurückgegeben werden kann»⁴⁹.

In der Sitzung vom 29. Mai 1869 weist der Grossrat auf Antrag des Staatsrates und der Kommission das Gesuch ab⁵⁰.

Dass man aber noch in dieser Zeit in der Strafumwandlung eine Möglichkeit sieht, aussichtslose Fälle durch Emigration aus der Welt zu schaffen, zeigt die Begnadigung der Brüder Rotzer aus Gründen. Es handelt sich bei den Geschwistern Rotzer um einen typischen Fall von Armuts- und Verwahrlosungskriminalität. Im Herbst 1865 lässt der damalige Präsident von Gründen «Zur steten Erinnerung» in das Rechnungsbuch des Waisenamtes eintragen:

«Im Jahre 1845 oder später wurde Johan Joseph Rotzer, wegen seinen Vergehen in Verhaft gezogen, dessen Prozedur instruirt und dann hart verurtheilt vom Bezirks Gericht von Raron, unter der Leitung des Berichtstellers *Furrer*. Hätte damals Herr Furer sich fir die armen Kinder Rotzer als ihr Berichtsteller im mindesten angelegen sein lassen, so würden diese drei Waisen Knaben jzt seit 1846 nicht im Zuchthause sitzen, allein, ungeachtet der Räthe welche dem Vorstand ab seiten eines Waisenamts-presidenten gegeben werden, die Knaben unter guter Leitung bei guten Hausvatern wie es deren in Gründen gibt, würden diese Kinder sich selbsten überlassen, und würden gefährliche Gäste fir Alle fir jzt und in Zukunft. Wolle Gott eine so schwache Handlungsweise nicht vergelten und die es in Zukunft betreffen mag als wahrnehmendes Beispiel nehmen»⁵¹.

Im Jahre 1870 wird Fabian Rotzer zusammen mit seinem Bruder Johann Josef Rotzer wegen einiger kleinerer Diebstähle «en seconde récidive» zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach zwei vergeblichen Gnadengesuchen verfasst ihm Advokat Rouiller in Sitten für die Novembersession eine dritte Petition:

«La réprobation contre ces malheureux est si forte qu'une fois sorti de prison, repoussés de porte en porte, chassés surtout de chez eux, sans abri, sans moyen de subsistance, ils sont pour ainsi dire fatallement conduits à tomber dans de nouvelles fautes. Mais le pétitionnaire est encore si jeune que tout espoir d'amendement n'est pas encore perdu. Il a bientôt subi la moitié de sa peine et le laisser mêlé à des forçats de profession durant des années encore ne peut qu'achever sa dégradation morale.

Sa conduite à la maison de détention n'a rien laissé à désirer selon les certificats produits et il se trouve possesseur d'une petite pécule qui lui permettra d'émigrer outremer, si le Grand Conseil, dans sa clémence, ne repousse pas son humble prière»⁵².

In ihrer Vormeinung ist die Kommission in Übereinstimmung mit dem Staatsrat mit der Begnadigung einverstanden, weil die moralischen Gefahren für diesen jungen Mann, ihn in Kontakt mit den übrigen Gefangenen zu belassen, zu gross seien⁵³. Und auch der Grossrat entspricht in der Sitzung vom 24. November dem Gesuch mit der Auflage, «dass der Staatsrath die Auswanderung zu überwachen habe, dem Bittsteller die Bezahlung der Gerichtskosten nicht zur Bedingung gestellt wird»⁵⁴.

Die Begnadigung seines Bruders veranlasst Johann Josef Rotzer in der darauffolgenden Maisession ebenfalls, eine Petition einzureichen mit der

Bitte, auswandern zu können. Ehrlos wie er sei, würde es für ihn schwierig sein, in der Heimat für seine Familie das Brot zu verdienen, «mais il espère par une vie meilleure, sur une terre nouvelle, racheter son passé et redevenir un honnête homme»⁵⁵. Begleitet ist das Gesuch von einem Schreiben der Gemeinde Gründen, die «nichts darwider hat, dass ihr Angehöriger Johann Joseph Rotzer, wirklich im Zuchthause, möchte begnadigt werden, um selbst Schritte für Auswanderung machen zu können, zu welchem Beschluss er mag empfohlen werden»⁵⁶. Obwohl Staatsrat und Kommission «sich mit diesem Deportations System nicht einverstanden erklären», gewährt der Grossrat in der Sitzung vom 26. Mai 1874 «auf den von einem Abgeordneten ertheilten Aufschlüssen» die Begnadigung und erlaubt die Entlassung, «wenn die Auswanderung unter Mitwirkung der Heimatgemeinde gesichert und alle Bürgschaft vorhanden ist, dass der Bittsteller sofort auswandere»⁵⁷.

Ausgewandert sind sie nicht, und sie bleiben «beständige Bewohner» der Strafanstalt. Johann Joseph besteht 1884 seine achte Verurteilung⁵⁸, und Fabian, «wohnhaft im Zuchthaus in Sitten», stellt am 2. Mai 1894 für den Betrag von Fr. 94.– einen Verlustschein aus⁵⁹.

Wie aus der oben zitierten Vormeinung des Staatsrates ersichtlich ist, kann sich die oberste kantonale Behörde mit dem Abschieben von Strafgefangenen nach Amerika nicht mehr einverstanden erklären. Einer der letzten, der um Strafumwandlung bittet, ist Franz Eggs von Ergisch. Dazu eine Korrespondenz im «Walliser Bote» vom 31. August 1872:

«In Ergisch hat sich letzte Woche ein äusserst trauriger und in unserm Land gottlob seltener Vorfall zugetragen. Ein bereits älterer Mann ging mit dem Gedanken um, seine Magd zu heiraten. Als diese Absicht dem Sohn desselben eines Abends von einem Bekannten mitgetheilt wurde, brach der in einer von Wein aufgeregten Stimmung in das väterliche Haus, warf die am Eingang ihm entgegentretende Magd zur Seite und stürzte sich auf seinen Vater, dem er ein breites Messer durch die Rippen stiess. Am anderen Tage erlag der Unglückliche seinen Wunden, der Thäter ist flüchtig»⁶⁰.

In einer ergänzenden Notiz teilt der «Bote» am 9. September mit, «dass der zu Tode getroffene Vater seinem Sohn verziehen, denselben zur Flucht gemahnt und ihm selbst die Geldmittel dazu angewiesen»⁶¹. Franz Eggs flieht nach den Vereinigten Staaten, kehrt aber nach einem Jahr zurück, um seine Familie abzuholen. In Basel-Land wird er verhaftet und vom Bezirksgericht Leuk am 22. August 1873 zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Sich «der Grösse seines Verbrechens bewusst», bittet er den Grossrat in der Novembersession 1875, «ihm die Auswanderung nach Amerika auf künftigen Frühling zu gestatten».

«In dem Land das der Schauplatz seines Unglückes war, ist jedenfalls für Eggs nach verbüßter Strafe, kein Verbleiben mehr, ebensowenig als für seine unschuldigen und doch so schauderhaft unglücklichen Kinder. Er muss sich und ihnen eine neue Heimat suchen, eine neue Existenz schaffen. Jetzt ist dies noch möglich, nachdem aber

der Unterhalt der ihres Hausvaters beraubten Familie das geringe Vermögen wird in Anspruch genommen haben, dürfte an eine Auswanderung nicht mehr zu denken sein»⁶².

In dem der Petition beigelegten «Verhaltungs Schein» hoffen die Gemeindeväter von Ergisch auf eine Begnadigung Eggs' und glauben, die Familie «sei gesinnt, wan sie noch einmahl zusammen kommen können Fröhlich mit ein ander nach Amerika zu ziehen»⁶³. Der Grossrat bewilligt diesen «fröhlichen» Auswanderungszug nicht⁶⁴, und auch das zweite, in der nachfolgenden Maisession eingebrachte Gnadengesuch findet beim Rat kein Gehör⁶⁵, obwohl Eggs hofft, «auf immer zu verlassen das Land, das, der Schauplatz seines Verbrechens und seines Unglücks, ihm ein erträgliches Dasein zu bieten nimmer wird vermögen»⁶⁶. Erst in der Maisession 1880 wird Eggs auf Bitte seiner Frau zu einer Haftverkürzung von einem Jahr begnadigt⁶⁷ und laut Beschluss der Novembersession 1892 wieder in die bürgerlichen Rechte eingesetzt⁶⁸.

In rechtshistorischer Dimension gehört die Strafumwandlung in Auswanderung zu der Strafart der Verbannung, die, in der mittelalterlichen Rechtstradition stehend, im 19. Jahrhundert noch in sämtlichen kantonalen Strafgesetzen Anwendung findet. Neben der Todesstrafe ist die Verbannung mit dem Befehl, der Delinquent «sölle andren luft suuchen»⁶⁹, und dem Verbot, das Land während einer gewissen Zeit zu betreten, die Möglichkeit, den Täter «aus dem Verkehr» zu ziehen. Die Errichtung von Zuchthäusern ist eine relativ junge Institution, die sich erst im 19. Jahrhundert allmählich durchgesetzt hat. Die aufgeklärte Rechtsphilosophie, die den Täter weniger bestrafen, als vielmehr bessern will, sieht Zuchthäuser als «Erholungsort für ein krankes und verkehrtes Gemüth»⁷⁰. Im Gegensatz dazu beurteilen konservativere Kreise und die Volksmeinung, die als die Hauptaufgabe des Strafvollzugs die Sühne für begangene Verbrechen betrachten, das Zuchthaus als «die Hochschule für Verbrecher» und als Anstalten, in denen der Dieb obendrein noch fett gefüttert werde, während der ehrliche Landmann in den Zeiten der ökonomischen Krise sich durch beschwerliche Arbeit durch die Widerwärtigkeit der Jahreszeiten mühselig durchschleppen muss⁷¹.

Die Verbannung oder Verweisung ist die billigste Art, die Kriminellen loszuwerden. Vor allem in kleineren Kantonen, denen die Errichtung eines eigenen Zuchthauses zu aufwendig ist und die ihre Delinquenten anderswo «verkostgelden» müssen, wird die Verbannungsstrafe öfters ausgesprochen⁷². Eine erste Rechtsunsicherheit entsteht durch die Bundesverfassung von 1848 mit den Artikeln 41 (Niederlassungsrecht) und 48 (Rechtsgleichheit aller Schweizer). Die revidierte Bundesverfassung von 1874 verschärft diese Rechtsunsicherheit⁷³, so dass der Schweize-

rische Verein für Straf- und Gefängniswesen in seiner Jahresversammlung am 4. und 5. Juni 1876 in Luzern jede Art der Verbannung oder Verweisung als unzulässig betrachtet⁷⁴. Wie die meisten Kantone sieht auch das Wallis mit der neuen Bundesverfassung die Verhängung der Verbannungsstrafe als nicht mehr möglich an⁷⁵. Obwohl in der Praxis als nicht mehr ausführbar erkannt, bleibt die Verweisung ausser Landes in den Kantonalen Strafgesetzbüchern bestehen⁷⁶, und erst das einheitliche schweizerische Strafgesetz vom Jahre 1937 schafft sie als Strafart ab.

Eine verschärzte Art der Verbannungsstrafe ist die Deportation. So sieht z. B. der «Code pénal pour le Bas-Valais» vom Jahre 1795 im Artikel 64 vor, dass ein in die Republik zurückgekehrter, ewig Verbannter zu lebenslänglicher Galeerenstrafe deportiert wird⁷⁷. Mit der Ver vollkommnung der Segelschiffe sind um 1800 die Galeeren veraltet, und im Jahre 1790 bedauert an der Tagsatzung der Stand Basel «ungemein, dass die Eidgenossenschaft sich für ihre nicht ganz todeswürdigen Verbrecher der französischen Galeeren nicht mehr bedienen kann»⁷⁸. Neue Möglichkeiten sieht man in der Deportation der Sträflinge nach den überseeischen Strafkolonien und sucht diesbezüglich mit fremden Staaten zu verhandeln⁷⁹. Im Jahre 1855 beauftragt der Kanton Luzern in einem Schreiben vom 24. September den Bundesrat, er

«wolle in ihrem Namen oder noch lieber im allgemeinen Interesse Namens der Eidgenossenschaft bei den Staatsregierungen von Frankreich, England und Nordamerika sich darüber erkundigen, ob und unter welchen Bedingungen man sich dortseits zur Übernahme schweizerischer Verbrecher in jenseitige Strafkolonien verstehen würde»⁸⁰.

Und der Kanton Neuenburg ersucht noch 1880 Frankreich um Aufnahme seiner Sträflinge in die Strafkolonien von Neukaledonien⁸¹.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass im März 1879 in der ausserordentlichen Session des National- und Ständerates in den Verhandlungen über die Wiedereinführung der Todesstrafe in der Schweiz die Idee der Deportation von Verbrechern nach den überseeischen Straf kolonien zur Diskussion gestellt wird⁸². Nachdem die revidierte Bundesverfassung vom Jahre 1874 im Artikel 65 die Todesstrafe abgeschafft hat und damit weit fortschrittlicher ist als die allgemeine Volksmeinung, bleibt die Reaktion nicht aus. In einer Motion verlangt deshalb der Schaffhauser Ständerat Freuler die Revision des Artikels 65. Die Motion passiert die Eidgenössischen Räte und wird als Vorlage am 18. Mai 1879 vom Volk angenommen⁸³. Einerseits will man damit die Rechtssouveränität der Kantone wiederherstellen, anderseits aber sieht man, nachdem sich um 1875 in der Schweiz einige schwere Kriminalfälle ereignet haben, die liberale Strafrechtsreform als gescheitert an. Es liegt in den reaktions nären Tendenzen der Zeit, dass für Kapitalverbrechen die Todesstrafe

verlangt wird und für Gewohnheitsverbrecher Deportation, um die Strafanstalten von den ständigen Insassen zu befreien⁸⁴. Dem Ruf «Fort mit den Zuchthäusern»⁸⁵ schliesst sich auch der Visper Präfekt an. Regierungsstatthalter Burgener schreibt in einem Rapport über die Notwendigkeit der Auswanderung⁸⁶ am 4. September 1883 an den Staatsrat:

«Erwünschlich aber vielleicht nicht ausführlich, wäre es, wenn die Schweiz, die so manche unnötigen Kosten veranlasst, wenn diese wie andere europäische Reiche sich einer Kolonie versehen möchte, um unverbesserliche Sträflinge deren die Kantons Korrektions Gebäude in Abermenge zu erhalten haben, in dorten verlegen könnten»⁸⁷.

Anmerkungen

¹ Protokoll über die Verhandlungen einer am 27. Mai 1867 in Zürich abgehaltenen Versammlung zur Begründung eines schweizerischen Gefängnisvereins. Neue Auflage. Zürich 1876, 3.

² Verhandlungen der dritten, in St. Gallen abgehaltenen Generalversammlung des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen. Luzern 1869, 10.

³ (wie Anm. 1), 16 f.

⁴ ebd., 16.

⁵ Bundesarchiv Bern. E2/2116. (Kreisschreiben vom 5. Juni 1867).

⁶ ebd. (Le Conseil d'Etat du Canton du Valais, 17. Juni 1857).

⁷ ebd. (Entwurf für ein Kreisschreiben vom 7. August 1869).

⁸ ebd. (Der Regierungsrath des Kantons Basel-Landschaft, 1. Mai 1866).

⁹ ebd. (Drucksache: 39th Congress, 1st Session, 15. März 1866).

¹⁰ ebd. (Auszug aus einem Brief des schweizerischen Generalkonsulats in Washington vom 23. März 1866).

¹¹ Abschiebung von Verbrechern und Bettlern aus der Schweiz nach Nordamerika. In: Der Schweizerbote Nr. 140 und 141 vom 15. und 17. Juni 1867, hier: Nr. 140.

¹² (wie Anm. 2), hier: der zweiten, in Lenzburg abgehaltenen Versammlung. Lenzburg 1868, 6.

¹³ (wie Anm. 11).

¹⁴ Bundesarchiv Bern. E2/2116. (Abschrift der Depesche vom 15. Februar 1855).

¹⁵ ebd. (Übersetzung des amerikanischen Protestes vom 16. Dezember 1855).

¹⁶ ebd. (Kreisschreiben vom 19. März 1855).

¹⁷ ebd. (Rapport des Departementes des Innern vom 3. Juni 1855).

¹⁸ Schweizerisches Bundesblatt 1875. Bd. 2, 698.

¹⁹ Bundesarchiv Bern. E2/2116 und E2/954.

²⁰ ebd. E2/2116 (Rapport des Handels- und Landwirtschaftsdepartements vom 24. Dezember 1880).

²¹ Rudolf Arnold Natsch: Die Haltung eidgenössischer und kantonaler Behörden in der Auswanderungsfrage. 1803–1874. Zürich 1966, 213 f.

²² Ina-Maria Greverus: Der territoriale Mensch. Ein literaturanthropologischer Versuch zum Heimatphänomen. Frankfurt a. M. 1972, 131.

²³ Dekret vom 23. November 1856. In: Sammlung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Kantons Wallis. Bd. 10. Sitten 1865, 136 ff.

²⁴ Karl Häuptli: Das aargauische Begnadigungsverfahren im 19. Jahrhundert (Diss. Jur. Bern). Lachen 1948, 36 ff.

²⁵ Staatsarchiv Sitten. Grossratsprotokoll 1001/42. Annex NN 4.

²⁶ ebd. 1002/25.

²⁷ Bulletin des séances du Grand-Conseil. Mai 1852, 76 (dt. Ausg.).

²⁸ Staatsarchiv Sitten. Grossratsprotokoll 1001/42. Annex NN 35.

²⁹ ebd. Annex NN 4.

- ³⁰ ebd. Annex NN 14.
- ³¹ ebd. 1001/54. Annex R.
- ³² ebd. (Kommissionsbericht).
- ³³ ebd. 1001/42. Annex NN 42 (Gnadengesuch des Stefan Mathieu von Salgesch. Maisession 1852).
- ³⁴ ebd. Annex 43 (Gnadengesuch des Stefan Schmidt von Leukerbad. Maisession 1852).
- ³⁵ ebd. 1001/43. Annex BB.
- ³⁶ ebd. 1001/46. Annex T (Petition gegen die Begnadigung Anton Eyers, unterzeichnet von einigen Präsidenten des Bezirkes Brig und den Gnadengesuchen von Moritz Nellen und Anton Imhof von Naters beigelegt).
- ³⁷ ebd. 1001/47. Annex V.
- ³⁸ ebd. 1002/27.
- ³⁹ ebd. 1001/48. Annex V.
- ⁴⁰ ebd. 1001/45. Annex Y.
- ⁴¹ ebd. Annex X.
- ⁴² ebd. Annex Y.
- ⁴³ (wie Anm. 27). Maisession 1853, 36.
- ⁴⁴ Staatsarchiv Sitten. Grossratsprotokoll 1001/76. Annex L.
- ⁴⁵ ebd. 1001/43. Annex BB.
- ⁴⁶ ebd. 1002/26.
- ⁴⁷ ebd. 1001/52. Annex L.
- ⁴⁸ Bundesarchiv Bern. E2/2116 (Le Conseil d'Etat du Valais, 8. Juni 1855).
- ⁴⁹ Staatsarchiv Sitten. Grossratsprotokoll 1001/78. Annex R.
- ⁵⁰ ebd. 1002/37.
- ⁵¹ Gemeinearchiv Ausserberg, o. Nr. (Sitzungs Buch und Vogtrechnungen des Waisenamtes der Gemeinde Gründen seit 1856).
- ⁵² Staatsarchiv Sitten. Grossratsprotokoll 1001/88. Annex 19 h.
- ⁵³ ebd.
- ⁵⁴ ebd. 1002/43.
- ⁵⁵ ebd. 1001/89. Annex 27 m.
- ⁵⁶ ebd.
- ⁵⁷ ebd. 1002/44.
- ⁵⁸ ebd. 1001/111. Annex 28 f.
- ⁵⁹ Bulletin officiel du Valais Nr. 19 vom 11. Mai 1894. 773.
- ⁶⁰ Walliser Bote Nr. 35 vom 31. August 1872.
- ⁶¹ ebd. Nr. 36 vom 7. September 1872.
- ⁶² Staatsarchiv Sitten. Grossratsprotokoll 1001/93. Annex 23.
- ⁶³ ebd.
- ⁶⁴ (wie Anm. 27). Novembersession 1875, 121.
- ⁶⁵ (wie Anm. 27). Maisession 1876, 92.
- ⁶⁶ Staatsarchiv Sitten. Grossratsprotokoll 1001/94. Annex 19.
- ⁶⁷ (wie Anm. 27). Maisession 1880, 288.
- ⁶⁸ Walliser Bote Nr. 6 vom 11. Februar 1893 (Aus den Verhandlungen des Grossen Rathes).
- ⁶⁹ In einem Urteil des Walliser Landrates vom 27. Juli 1581; zit.: Bernhardt Truffer: Die Walliser Landrats-Abschiede seit dem Jahre 1500. Band 6 (1576–1585). Sitten, 1983, 199.
- ⁷⁰ Karl Hilty: Über die Landesverweisung nach eidgenössischem Recht. In: (wie Anm. 2), hier: der achten, in Luzern 1876 abgehaltenen Versammlung. Luzern 1877, 68–114; hier: 106.
- ⁷¹ Karl Hilty: Über die Wiedereinführung der Todesstrafe. Öffentliche Vorlesung. Bern 1879, 23; Zum Strafwesen. In: Der Bund Nr. 157 vom 8. Juni 1856, 625 f.
- ⁷² Alfred Kunz: Die Strafe der Landesverweisung nach Schweizerischem Recht (Diss. Jur. Zürich). Zürich 1895, 84 f. und 115 f.
- ⁷³ Hilty (wie Anm. 70), 86 f. und 89; Kunz (wie Anm. 72), 87 und 97 ff.

⁷⁴ (wie Anm. 2), hier: der achten, in Luzern 1876 abgehaltenen Versammlung. Luzern 1877, 14.

⁷⁵ Hilty (wie Anm. 70), 102.

⁷⁶ Carl Stoss: Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechtes. Band 1. Basel und Genf 1892, 358 ff.

⁷⁷ Code pénal pour le Bas-Valais, Sion (A. Advocat) [1795], 76.

⁷⁸ Louis Carlen: Die Galeerenstrafe in der Schweiz. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band 88 (1976), 557–579, hier: 577 ff.

⁷⁹ Hilty (wie Anm. 70), 78; Kunz (wie Anm. 72), 79 ff.

⁸⁰ Bundesarchiv Bern. E 1004/1. (Bundesratsprotokoll vom 28. September 1855).

⁸¹ Kunz (wie Anm. 72), 78.

⁸² Über die Verhandlungen im National- und Ständerat vom März 1879 vgl.: Die Todesstraffrage vor dem Ständerathe. In: Der Bund Nr. 77 vom 19. März 1879 ff; Die Todesstrafffrage vor dem Nationalrath. In: Der Bund Nr. 84 vom 26. März 1879 ff.

⁸³ Schweizerisches Bundesblatt 1879. Bd. 2, 850 ff.

⁸⁴ Carl Stoss: Der Geist der modernen Strafgesetzgebung. Vorlesung gehalten am 19. Oktober 1896 (...) an der Universität Wien. Wien 1896, 12 ff.

⁸⁵ Titel einer 1894 in Breslau erschienenen Schrift von Prof. Bruck.

⁸⁶ Als Antwort auf ein bündesrätsliches Kreisschreiben vom 21. Juli 1883, verfasst aufgrund eines nationalrätslichen Postulates über die Notwendigkeit der Auswanderung vom 26. April 1882. Vgl.: Bundesarchiv Bern. E 7175 (A) 1/2 (Dos. 9).

⁸⁷ Staatsarchiv Sitten. DI 375.3.5.